

## Zur Arbeit der Staatsanwälte

Die Staatsanwälte schenken den Arbeitsunfällen und Bränden in der Landwirtschaft, die durch Straftaten verursacht wurden, in der letzten Zeit größere Beachtung. In zahlreichen Fällen leiten sie die ersten Ermittlungen am Unfallort selbst; bei einem Teil der Verfahren treffen sie die Entscheidungen über die Einleitung oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Während der Ermittlungen sind sie um eine qualifizierte Anleitung und Kontrolle des Untersuchungsorgans bemüht. Die erwähnten Mängel in der Einleitungspraxis und Ermittlungstätigkeit beweisen aber, daß die Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane noch nicht immer den Anforderungen entspricht. Die Staatsanwälte konzentrieren sich noch zu sehr auf einzelne, teilweise unbedeutende Fragen des Verfahrens. Die allseitige Ermittlung des Sachverhalts, die Aufdeckung aller Rechtspflichtverletzungen sowie ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Einbeziehung der Werk tätigen in die Ermittlungen und die Organisierung der unmittelbaren Mitwirkung der Öffentlichkeit am Strafverfahren stehen noch nicht genügend im Mittelpunkt der Anleitung durch den Staatsanwalt.

In einigen Fällen wurde festgestellt, daß Verfahren mit unzureichenden Ermittlungen vom Untersuchungsorgan an den Staatsanwalt abgegeben wurden und der Staatsanwalt auf der Grundlage dieser unvollständigen Ermittlungen entschied, anstatt das Verfahren mit konkreten Weisungen an das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung zurückzugeben.

Auffällig ist, daß im Falle einer Verneinung der Kau-

salität zwischen der Pflichtverletzung und dem Arbeitsunfall (bzw. Brand) und seinen Folgen nicht oder nur oberflächlich geprüft wird, ob andere Tatbestände erfüllt sind, wie z. B. § 31 ASchVO, § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, § 11 Brandschutzgesetz.

Die Mängel im Ermittlungsverfahren spiegeln sich auch in den Anklagen wider. Die Anklageschriften beschränken sich häufig auf die Darstellung des Sachverhalts und des Lebenslaufs des Beschuldigten. Die dem Täter obliegenden Rechtspflichten werden vielfach nicht exakt herausgearbeitet, und die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird mit der Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten begründet. Den Anklagen fehlt dadurch die notwendige Überzeugungskraft.

Die Anleitung durch die Spezialisten der Bezirksstaatsanwaltschaft bezieht sich oft nur auf die Lösung des Einzelfalls, während grundsätzliche Probleme nicht genügend geklärt werden. Sehr nachteilig wirkt sich dabei aus, daß die Spezialisten in vielen Fällen erst dann von bestimmten Problemen Kenntnis erhalten, wenn Schwierigkeiten aufgetreten sind oder falsch entschieden wurde. Es muß aber erreicht werden, daß der Kreisstaatsanwalt von dem zuständigen Spezialisten bereits mit Beginn der Ermittlungen Unterstützung erhält, damit fehlerhafte Ermittlungen und falsche Entscheidungen überhaupt vermieden werden. Dazu ist es erforderlich, daß sich einerseits die Spezialisten einen genauen Überblick über die in den Kreisen anhängigen Ermittlungsverfahren verschaffen und andererseits die Kreisstaatsanwälte den Bezirksstaatsanwalt über solche Verfahren rechtzeitig informieren.

*Oberrichter WALTER RUDELDT, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

## Einige arbeitsrechtliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Die Erfahrungen und Erkenntnisse der strafrechtlichen Rechtsprechung im Gesundheits- und Arbeitsschutz offenbaren die grundlegende Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Auffassungen zur Gestaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben, zur Verantwortung der Leiter der Betriebe und zu den allgemeinen Pflichten aller Werk tätigen im Arbeitsprozeß auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Das Recht aller Werk tätigen auf Gesundheits- und Arbeitsschutz (§ 2 Abs. 3 GBA) ist Bestandteil der sozialistischen Persönlichkeitsrechte unseres Staates auf dem Gebiet der Arbeit. Demgemäß wirkt ein umfassendes System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz. Darin nehmen die arbeitsrechtlichen Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz eine dominierende Stellung ein. Ihrem Charakter nach tragen diese Regelungen vorbeugenden Charakter. Ihr Grundanliegen ist es, Maßstäbe für die Arbeit aller Werk tätigen zu setzen, die bei ihrer strikten Verwirklichung ein unfallfreies Arbeiten gewährleisten.

Bei aller Betonung der vorbeugenden Rolle der arbeitsrechtlichen Regelungen kommt auch der Tätigkeit der Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen bei der Entscheidung von Streitfällen aus Arbeitsunfällen keine geringe Bedeutung zu. Die Zahlen der Streitfälle aus der Anwendung des § 98 GBA lassen jedoch ein erhebliches Mißverhältnis zum Unfallgeschehen erkennen. Im Jahre 1964 wurden 134 Streitfälle auf diesem Gebiet von den Gerichten erster Instanz entschieden. Das sind 1,5 % aller erledigten Streitfälle. Im

1. Halbjahr 1965 wurden 89 Streitfälle entschieden. Das ist ein Anteil von 2,1 %. Bei insgesamt sinkender

Zahl von Streitfällen zeigt sich hier ein Anstieg, ohne daß daraus bereits Verallgemeinerungen abgeleitet werden können. Die Ursachen für das Mißverhältnis sind sehr vielfältig und bei weitem nicht restlos erforscht.

Für einen beachtlichen Teil der Unfälle kommt § 98 GBA nicht in Betracht, da die Arbeitsschutzorgane keine Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz als Ursache für den Arbeitsunfall feststellten. Vor allem in der Gewerkschaftspresse wurde verschiedentlich gegen die sog. Antragsideologie Stellung genommen<sup>1</sup>. Hierdurch wurde erreicht, daß es viele Betriebe nicht mehr auf einen Schadenersatzantrag des Werk tätigen ankommen lassen, wenn sie Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt und dadurch ein Arbeitsunfall eintrat. Vielmehr ersetzen sie in diesen Fällen den Schaden von sich aus. Dadurch werden Streitfälle gar nicht erst anhängig. Von den Konfliktkommissionen werden viele Streitfälle endgültig entschieden, so daß diese ebenfalls nicht zum Gericht kommen. Die Statistik weist jedoch hierfür keine aufgegliederten Zahlen aus. Schließlich befriedigt die Deutsche Versicherungsanstalt (DVA) Schadenersatzansprüche der Werk tätigen, die den Betrag von 100 MDN übersteigen, regelmäßig ohne gerichtliche Entscheidung, sofern sie die Ansprüche als begründet ansieht. Die Zahl dieser Fälle soll jedoch nur fünf Prozent der Arbeitsunfälle betragen.

Aus all dem kann angenommen werden, daß ein Teil der Werk tätigen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, weil der Betrieb Pflichten im Gesundheits- und Ar-

<sup>1</sup> Vgl. auch Kirschner, „Arbeitsschutz und materielle Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1965 S. 147.